

bisher/seit 2005 (1.ÄS 2011)	neuer Vorschlag	Begründung
Neufassung zur Regelung für die Gewährung finanzieller Zuschüsse an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Merseburg (Fraktionszuschüsse) Auf der Grundlage des § 2 der 1. Änderung zur Regelung für die Gewährung finanzieller Zuschüsse an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Merseburg vom 08.04.2011 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 09/2011 vom 29.04.2011) wird nachstehend der Wortlaut der Regelung für die Gewährung finanzieller Zuschüsse an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Merseburg in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.	Satzung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit im Stadtrat der Stadt Merseburg (Fraktionsmittelsatzung) vom __.__.2022 Aufgrund des §§ 8, 44 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in seiner derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner Sitzung am __.__.2026 folgende Satzung beschlossen:	- Für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Fraktionen existieren keine speziellen Vorschriften. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe Mittel zur Verfügung gestellt werden, fällt in den Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Die Bereitstellung von Fraktionsmitteln und das Verfahren können daher in einer Satzung geregelt werden. Daher wurde die Satzungsform gewählt. Dies entspricht auch der Empfehlung des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt „um verbindlichkeiten für die Fraktionen und die für diese handelnden Personen herzustellen, sind Regelungen in Form einer Satzung erforderlich. Diese kann durch Muster und sonstige Anlagen ausgestaltet werden.“ - Fraktionsmittel sind haushaltsrechtlich keine Zuschüsse, sondern allgemeine Haushaltsmittel, die den Fraktionen in ihrer Eigenschaft als Teil des Hauptorgans Stadtrat zur Verfügung gestellt werden. Daher ist die Bezeichnung Zuschüsse zu streichen.
1. Fraktionen und ihre Arbeitsfähigkeit Gem. § 43 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt können Mitglieder des Gemeinderates, die derselben Partei, politischen Vereinigung oder politischen Gruppierung angehören, sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien, politischer Vereinigungen oder politischer Gruppierungen gebildet werden. Sie muss mindestens aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates bestehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Stadt Merseburg gewährt den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den Aufwendungen	§ 1 Allgemeine Grundsätze (1) Diese Satzung gilt für die im Stadtrat Merseburg vertretenen Fraktionen. (2) Zur Aufgabenerfüllung der Fraktionen stellt die Stadt Merseburg finanzielle Mittel aus dem kommunalen Haushalt zur Verfügung, welche unter der Beachtung der rechtlichen Vorgaben durch die Fraktionen eigenständig zu bewirtschaften sind. (3) Die Gewährung der finanziellen Mittel an die Fraktionen ist eine Ermessensentscheidung des Stadtrates unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Merseburg und unter	- Die Bewirtschaftung der Fraktionsmittel unterliegt den allgemeinen für öffentliche Mittel geltenden rechtlichen Bedingungen. - Die allgemeinen Grundsätze ergeben sich aus dem KVG LSA.

für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen sind im Haushaltsplan darzustellen.	Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. (4) Finanzierungsfähig sind nur tatsächlich geleistete Aufwendungen der Fraktionen. (5) Eine Verwendung der Mittel für Zwecke der Parteifinanzierung ist unzulässig.	
3. Höhe der Zuschüsse Damit die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Merseburg ihre gesetzmäßige Aufgabenstellung erfüllen können, werden ihnen monatlich folgende finanzielle Zuschüsse gewährt: • Alle Fraktionen erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 50,00 Euro • Entsprechend der Mitgliedsstärke werden ihnen zusätzlich 5,50 Euro pro Fraktionsmitglied gewährt.	§ 2 Höhe der Zahlungen Die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Merseburg erhalten monatlich folgende Zahlungen: 1. Grundbetrag in Höhe von 50,00 € 2. Zusatzbetrag in Höhe von 5,50 € je Fraktionsmitglied.	- Die Höhen wurden nicht verändert. Sie entsprechen genau dem, was im Haushalt 2026/2027 eingeplant ist.
2. Bedingungen für die Gewährung Voraussetzung für die Gewährung finanzieller Zuschüsse an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Merseburg ist, dass die Fraktion eine beschlossene Geschäftsordnung vorlegt, einen Vorsitzenden und mindestens einen Finanzprüfer gewählt hat, sich selbst an der Finanzierung beteiligt (z.B. aus der Aufwandsentschädigung) und über ein eigenes Konto verfügt.	§ 3 Mittelanforderungen (1) Die Mittel nach § 2 sind erstmalig nach Fraktionsbildung beim Oberbürgermeister, insb. Rechtsamt – Sitzungsdienst, unter Beifügung folgender Nachweise zu beantragen: 1. Bezeichnung der Fraktion, 2. Name, Vorname und Anschrift des Fraktionsvorsitzenden, 3. Anzahl der Mitglieder der Fraktion, 4. Bankverbindung eines eigenen Kontos, für welches mindestens zwei Fraktionsmitglieder eine Kontovollmacht besitzen müssen, 5. Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden. (2) Die Entscheidung über die Gewährung der Fraktionsmittel trifft der Oberbürgermeister.	- Dies entspricht den Vorgaben des Landesrechnungshofes.

6. Zahlungsweise Die Überweisung der Zuschüsse erfolgt jeweils bis zum 15. des Quartalsanfanges (15.01., 15.04., 15.07., 15.10.). Die Gewährung der Zuwendungen an die Fraktionen im Rahmen dieser Regelung erfolgt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel.	4 Bewirtschaftung der Fraktionsmittel (1) Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen. (2) Die Selbstbewirtschaftung erfolgt unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Fraktionen haben sich hierfür eine verbindliche Regelung zu geben. Diese soll insbesondere folgende Festlegungen enthalten: 1. zu Befugnissen zur Anordnung der Ausgaben, 2. zur Dokumentation zahlungsbegründender Unterlagen, 3. zur Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, 4. zur Führung der Kassengeschäfte, 5. zur Höhe eines Kassenlimits, 6. zur sicheren und ordnungsgemäßen Aufbewahrung der Bargeldbestände sowie, 7. zur internen Kontrolle Die halbjährlichen Kassenabschlüsse, sowie die regelmäßigen Kassenprüfungen, sind zu dokumentieren. (3) Die Fraktionsmittel werden anteilig jeweils zum Beginn eines Quartals an die Fraktionen überwiesen.	- Entspricht den Empfehlungen des Landesrechnungshof. - Kommunale Mittel, die den Fraktionen zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur für kommunalverfassungsrechtlich zugewiesene Aufgaben eingesetzt werden. Sie müssen wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.
4. Zulässigkeit von Aufwendungen Die Fraktionszuschüsse sind ausschließlich für die Finanzierung der Ratsarbeit bestimmt und insoweit zweckgebunden und unter Beachtung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwenden. Die Zuschüsse sollen besonders Verwendung finden für: • die Nutzung der Fraktionsräume (Mietkosten), Büroausstattung,	§ 5 Verwendung der Mittel (1) Die Verwendung der Mittel muss in unmittelbarem Bezug zur Fraktionsarbeit stehen. Die finanziellen Mittel sind einsetzbar für: - Telefon und Porto (Einzelnachweis bzw. Pauschale von 20,00 €/Fraktion und Monat), - Büromöbel, Büromaterial und Büromaschinen sowie deren Wartung und Pflege, - die (befristete) Anmietung von Fraktionsräumen (Fraktionsgeschäftsstelle),	- Die Mittel können nur innerhalb der Aufgabe – interne Willensbildung der Stadt (sofern sie nicht dem OB zugewiesen ist) – verwendet werden. Die Vertretung der Stadt nach außen und die Repräsentation obliegt ausschließlich dem OB. - Einzelheiten können der Anlage 1 dieser Satzung „Handreichung zur zweckentsprechenden Verwendung von Fraktionsmitteln“ entnommen werden.

• der anfallenden Nebenkosten für Geräte und Ausrüstungen (z.B. Wartungskosten, Kopierkosten etc.), • Beschaffung von Fachliteratur, • Portokosten, Kontoführungsgebühren, • Telekommunikationskosten, • Honorarkosten (z.B. f. Beratungen und Gutachten etc.), • Kosten für Arbeitsmaterialien (z.B. Papier), • überregionaler Erfahrungsaustausch, • Beiträge zu kommunalpolitischen Vereinigungen, • funktionsbezogene Fortbildung der Fraktionsmitglieder (einschließlich Reisekosten), • Erfrischungen (alkoholfreie Tischgetränke u. Imbiss). Auswärtige Fraktionssitzungen (Klausurtagungen) können nur zum Zwecke der jährlichen Haushaltsplanberatungen und bei der Vorbereitung von Entscheidungen über grundlegende Planungen der Stadt durchgeführt werden. Sie sind bis zu einer Dauer von 2 Tagen einschl. Übernachtung zuwendungsfähig. Die Fraktionssitzungen dürfen maximal in einer Entfernung von bis zu 100 km von Merseburg durchgeführt werden. Bei größerer Entfernung sind die Mehrkosten für die Fahrt von der Fraktion selbst zu tragen. Zuwendungsfähig ist nur das Inland. 5. Unzulässigkeit von Aufwendungen Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionszuschüssen für: • die Bewirtung der Fraktionsmitglieder, soweit dies über eine Erfrischung während der Sitzung hinausgeht, • zusätzliche Aufwendungen des Fraktionsvorsitzenden, da hierfür den Fraktionsvorsitzenden bereits eine erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt wird,	- eine Grundausstattung an Literatur und Zeitschriften, - alkoholfreie Erfrischungsgetränke für Fraktionsmitglieder und Gäste während der Sitzung, - die Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen bei Fraktionssitzungen, - auswärtige Fraktionssitzungen, - Öffentlichkeitsarbeit (Pressekonferenzen, Presseerklärungen), - Mitgliedsbeiträge für Fraktionsmitglieder in kommunalpolitischen Vereinigungen, die satzungsgemäß bzw. tatsächlich nicht nur eine untergeordnete Unterstützung der Fraktion bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben leisten, - Teilnahme an aufgabenorientierten Fortbildungsangeboten und Veranstaltungen mit vorrangigem Interesse und unmittelbarem Bezug zur Fraktionsarbeit im Stadtrat (2) Die Mittel dürfen keinem Ersatz von Aufwendungen dienen, die einzelnen Mitgliedern des Stadtrates entstehen und die bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung abgegolten sind (Verbot der Doppelentschädigung). (3) Die Mittel dürfen nicht zur Finanzierung von Parteien oder Wählergruppen (Parteifinanzierung) oder der parteipolitischen Öffentlichkeitsarbeit dienen. (4) Unzulässig sind Mittel im Übrigen für: - Verfügungsmittel für die Fraktionsvorsitzenden, - Teilnahme an Kongressen, Vorträgen, Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen), - Teilnahme an Parteitagen, - Werbeartikel, - Aufwendungen mit privatem Charakter ohne Bezug zur Willensbildung in der Vertretung.	
---	---	--

• Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende, • Geschenke und Arbeitsessen, • Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen), • Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen und geselligen Veranstaltungen, da ein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben fehlt, • Spenden. Die Fraktionszuschüsse dürfen auch nicht zur Finanzierung des Wahlkampfes der Parteien verwendet werden, da die Zuschüsse aus Steuermitteln zur Finanzierung der Ratsarbeit bestimmt sind und andernfalls das Recht der übrigen Parteien und Wahlbewerber auf gleiche Wettbewerbschancen verletzt wäre. Zur Ratsarbeit der Fraktionen gehört nicht die Repräsentation einer Fraktion.	(5) Einzelheiten zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel sind in Anlage 1 dieser Satzung „Handreichung zur zweckentsprechenden Verwendung von Fraktionsmitteln“ zu entnehmen.	
	§ 6 Personal (1) Die Verwendung der Mittel kann auch für hauptamtliches Personal erfolgen, wenn vor der Entscheidung über die Beschäftigung von Personal eine intensive Bedarfsanalyse, z.B. durch Erstellung von Tätigkeitsbeschreibungen erfolgt ist und der Personalbedarf substantiiert nachgewiesen wurde. Ein Bedarf für Personal ist dann anzunehmen, wenn ein derart hoher organisatorischer Aufwand der Fraktionsgeschäftsführung besteht, der nicht mehr durch die ehrenamtliche Fraktionsgeschäftsführung zu leisten ist. (2) Das Beschäftigungsverhältnis besteht zwischen Mitarbeiter und Fraktion. Gemäß § 44 Abs. 4 KVG LSA gelten die §§ 32 Abs. 2 und 76 Abs. 2 S. 1 KVG LSA entsprechend. Die Einhaltung des Besserstellungsverbots sowie eine wirtschaftliche	- Zu beachten ist, dass aus Haushaltsmitteln finanziertes Personal (Verwaltungsmitarbeiter) nicht für Aufgaben der Parteien/Interessengemeinschaften (z.B. Ladung zu Fraktionssitzungen) eingesetzt werden darf. Außerdem dürfen die Beschäftigten der Fraktionen nicht für Aufgaben eingesetzt werden, die dem Ehrenamt des Stadtrates zuzurechnen sind. - Für die Führung der Geschäfte einer Fraktion sind grundsätzlich die Fraktionsmitglieder, insbesondere der ehrenamtliche Fraktionsvorstand (Vorsitz und Stellvertreter), zuständig. Hierfür wird bereits eine höhere Entschädigung gezahlt. Andernfalls droht eine unzulässige Doppelentschädigung. Hauptamtliches Personal dürfen die Fraktionen nur dann beschäftigen, wenn ein Bedarf besteht.

	Personal- und Personalkostensachbearbeitung ist sicherzustellen. (3) Beschäftigte der Fraktionen dürfen nicht für Aufgaben der Parteien/Interessengemeinschaften eingesetzt werden. Außerdem dürfen die Beschäftigten der Fraktionen nicht für Aufgaben eingesetzt werden, die dem ehrenamtlichen Mandat im Stadtrat zuzurechnen sind. (4) Die Fraktion muss die Trennung von Fraktions-, Partei- und ehrenamtlicher Arbeit ihrer Beschäftigten nachvollziehbar dokumentieren und der Verwaltung auf Verlangen nachweisen.	- Die hauptamtliche Beschäftigung eines Stadtrates als Fraktionsmitarbeiter sieht der LRH als besonders kritisch an. - Entspricht der neuen Regelung des § 44 Abs. 4 KVG LSA und den Vorgaben des Landesrechnungshofes. - Die Bedarfsanalyse muss vor der Einstellung des Personals erfolgen.
7. Prüfung Über die Verwendung der mit dieser Regelung zur Verfügung gestellten Fraktionszuschüsse ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Dieser ist jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres dem Oberbürgermeister unaufgefordert zu zuleiten. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Originalquittungen einzureichen. Ein Vordruckmuster ist dieser Regelung als Anlage beigefügt. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Merseburg prüft gem. § 129 Abs. 2 Nr. 5 GO LSA die zweckentsprechende Verwendung und die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der durch die Stadt Merseburg gewährten Zuwendungen an die Fraktionen des Stadtrates. Der Prüfbericht ist den Fraktionen zur Kenntnis zu geben. Der Oberbürgermeister entscheidet auf der Grundlage der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes über eventuelle Rückforderungen bei nicht zweckentsprechender Verwendung oder bei Verletzung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Zurückgeforderte Mittel sind innerhalb von 4 Wochen an die Stadtkasse zu überweisen.	§ 7 Abrechnung der Verwendung (1) Als Maßnahme der Haushaltsdurchführung unterliegt die Verwendung der Geldmittel für die Fraktionen ebenso wie die anderen Haushaltsmittel sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung. (2) Die Verantwortung für die bestimmungsgemäße Verwendung der Fraktionsmittel trägt der Fraktionsvorsitzende. Er versichert bei der Abrechnung die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel. Der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist von den Fraktionen auf Verlangen auch Einsicht in die Originalbelege über die Mittelverwendung zu gewähren. Die Belege sind von den Fraktionen mindestens zehn Jahre aufzubewahren. (3) Der Verwendungsnachweis (Anlage 2) ist unter Beifügung aller Belege elektronisch per E-Mail nach Ablauf eines Haushaltsjahres bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres an das Rechtsamt - Sitzungsdienst der Stadtverwaltung Merseburg zu übermitteln. Dabei muss der Bezug, der verwendeten Mittel, zur Aufgabenerfüllung der Fraktion und der Fraktionsarbeit im Stadtrat in geeigneter Form dargelegt werden. Das Rechtsamt - Sitzungsdienst der Stadt Merseburg veranlasst nach Prüfung die weiteren erforderlichen Schritte.	- Dem Rechnungsprüfungsamt darf keine Verwaltungsaufgabe - verwaltungsmäßige Prüfung der Verwendungsnachweise der Fraktionen - übertragen werden. Dies ist unzulässig. - Gemäß der bisherigen Regelung prüft jedoch das Rechnungsprüfungsamt die zweckgemäße Verwendung der Mittel. - Die Prüfung, ob der Verwendungsnachweis formell ordnungsgemäß und vollständig vorgelegt wurde und ob Mittel zweckentsprechend verwendet wurden, ist eine Aufgabe der mittelbewirtschaftenden Stelle. Die Bereitstellung von Mitteln für die Fraktionen erfolgte durch die Verwaltung. Dieser obliegt folglich auch der verwaltungsmäßige Nachweis, dass die Mittel ordnungsgemäß verwendet wurden. - Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses die Prüfung der Mittelverwendung durch die Verwaltung. Die Übertragung der vollständigen Prüfungsaufgaben an Stelle der Verwaltung stellt eine rechtswidrige Übertragung von originären Verwaltungsaufgaben nach § 140 Abs. 2 KVG LSA auf das Rechnungsprüfungsamt dar. Originäre Verwaltungsaufgaben darf der Stadtrat dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund

Für Fraktionssitzungen zur Beratung der Haushaltssatzung ist eine Übertragung von Mittel des Vorjahres in das Folgejahr möglich. Darüber hinaus nichtverbrauchte Mittel sind im I. Quartal des Folgejahres dem kommunalen Haushalt zurückzuführen. Bei Auflösung einer Fraktion sind die restlichen Fraktionszuschüsse zum Stand der Auflösung an die Stadt Merseburg zurückzuführen. Nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode sind die verbliebenen Fraktionszuschüsse abzurechnen und mit künftigen Fraktionszuschüssen zu verrechnen.	(4) Abschlagsweise erhaltene Mittel, die im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht verausgabt worden sind oder für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann, sind von den Fraktionen bei ersterem bis zum 28.02. des Folgejahres und bei letzterem bis zum 30.06. zurückzuerstatten. (5) Mit Fraktionsmitteln beschaffte Gegenstände, deren Wert 150,00 € netto übersteigt, sind durch die Fraktionen fortlaufend über die Dauer der Wahlperiode in einem Bestandsverzeichnis zu erfassen und bei Auflösung der Fraktion während oder am Ende der Wahlperiode an die Verwaltung abzugeben. Auf Antrag der Fraktion kann der Stadtrat von der Abgabe absehen und der Übertragung auf eine andere oder neue Fraktion zustimmen.	der Regelung in § 139 Abs. 4 KVGLSA nicht übertragen. - Daher ist dieser Punkt gänzlich neu zu regeln. - Außerdem erfolgt eine Anpassung an die elektronische Gremienarbeit, indem der Verwendungsnachweis elektronisch per E-Mail zu senden ist.
8. Inkrafttreten	§ 8 Inkrafttreten (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Neufassung zur Regelung für die Gewährung finanzieller Zuschüsse an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Merseburg (Fraktionszuschüsse) von 2006 in der Fassung der 1. Änderung von 2011 außer Kraft. <u>Anlagen:</u> - Handreichung zur zweckentsprechenden Verwendung von Fraktionsmitteln (Anlage 1) - Verwendungsnachweis (Anlage 2) Merseburg, den Müller-Bahr Oberbürgermeister	